

mit der Notenvergabe zu tun haben, wirken persönlichkeitsbildend¹³, vermögen das Band zwischen Schüler und Lehrer in besonderem Maße zu intensivieren und die Autorität des Lehrers nicht zu schwächen sondern im Gegenteil zu stärken. Vorliegend hatte sich der Lehrer in der Arbeitsgemeinschaft und der Jugendgruppe zu einer besonderen Vertrauensperson der durch die Trennung der Eltern psychisch labilen Schülerin entwickelt und in besonderer Weise sein Überordnungsverhältnis und seine Autorität missbraucht.

Die JuMiKo rief auf das Urteil des OLG Koblenz hin eine Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch von Schutzbefehlen in der Schule“ ins Leben, die eine Änderung des

§ 174 I StGB dahingehend befürwortet, alle Lehrkräfte einer Schule unabhängig vom Bestehen eines tatsächlichen Obhutsverhältnisses zu erfassen.¹⁴ Zudem fand eine erste Beratung des Landtags Rheinland-Pfalz¹⁵ zum Gesetzentwurf¹⁶ der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes statt. In diesem wird klargestellt, dass alle Lehrkräfte einer Schule im Rahmen des Schulverhältnisses Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler haben.

¹³ A. A. *Fromm*, NJOZ 2010, 276 (278).

¹⁴ Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15.11.2012 in Berlin unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2012/herbstkonferenz12/II_7.pdf (19.02.2013).

¹⁵ Plenarprotokoll 16/39 vom 13.12.2012 unter <http://www.landtag.rlp.de/Dokumente/Plenarprotokolle/> (09.02.2013).

¹⁶ Landtag Rheinland-Pfalz-Drucks. 16/1808.

Stefanie Kemme*

Fahrlässige Tötung – Überhol-Unfall bei illegalen Rennen

StGB § 222

Verhalten sich bei einem Überholvorgang sowohl der überholende als auch der überholte Fahrzeugführer pflichtwidrig und veranstalten spontan ein illegales Rennen, so wird die Zurechnung der Folgen eines hierdurch verursachten Unfalls an den mittelbaren Verursacher nicht durch das sog. Verantwortungsprinzip ausgeschlossen, wenn die geschädigten Beifahrer des unmittelbaren Verursachers keinen beherrschenden Einfluss auf das Geschehen hatten.

OLG Celle, Urteil vom 25.04.2012 – 31 Ss 7/12, NZV 2012, 345–348

Sachverhalt

Der Angeklagte A fuhr mit seinem BMW Z4 auf der zweispurigen Bundesstraße 442. Nachdem er bereits mehrere PKWs überholt hatte, scherte er abermals nach links aus, um den Nebenkläger N mit seinem BMW 520i, der mit seiner Ehefrau E auf dem Beifahrersitz, seinem Sohn S, seiner Schwägerin Sch und seiner Tochter T auf der Rücksitzbank besetzt war, zu überholen. N wollte es sich nicht bieten lassen, von A überholt zu werden, und beschleunigte seinen Wagen ebenfalls. A erkannte das

Fahrmanöver des N, wollte aber unbedingt auch noch diesen Überholvorgang zu Ende bringen. So beschleunigte auch A weiter, um N noch vor der Kurve zu überholen. Zu diesem Zeitpunkt hätte er noch weitere zwei Sekunden Zeit gehabt, um seinen Überholvorgang abubrechen und gefahrlos hinter N einzuscheren. N beschleunigte sein Fahrzeug auf 120 km/h, was aber nicht ausreichte, um A seinen Überholvorgang endgültig zu verwehren, da dieser sein Fahrzeug auf etwa 140 km/h beschleunigte und so N passierte. Als sich A etwa zwei Fahrzeuglängen noch auf der Gegenfahrbahn fahrend vor N befand, lenkte dieser etwa zwei Sekunden vor der Kollision mit dem Baum und 68–79 Meter von diesem entfernt zu spät sein Fahrzeug nach links in die Kurve ein, um diese gefahrlos durchfahren zu können. Zum Ende seines Überholvorgangs erreichte A eine Geschwindigkeit von ca. 140 km/h, als er auf die Kurve zufuhr. Da N nicht rechtzeitig nach links gelenkt hatte, fuhr er mit seinem Pkw BMW weiter geradeaus und stieß unweigerlich mit seiner rechten Fahrzeughälfte und 100–110 km/h gegen den Baum. Die Insassen E, Sch und S starben sofort.

Das LG verurteilte A wegen Gefährdung des Straßenverkehrs. Gegen das Urteil richtete sich die erfolgreiche Revision des N. Er machte geltend, dass A auch wegen fahrlässiger Tötung in drei rechtlich zusammentreffenden Fällen hätte verurteilt werden müssen.

* Juniorprofessorin für Strafrecht an der Universität Hamburg.

Problemaufriss

Bereits im Jahr 2008 urteilte der BGH über einen vergleichbaren Fall, in dem die Beteiligten das Rennen zuvor verabredet hatten.¹ Das OLG Celle überträgt die vom BGH aufgestellten Grundsätze auf das hier vorliegende spontane Rennen. Es stellt sich die Frage, ob dem A der Tod von E, Sch und S zurechenbar ist oder ob die objektive Zurechenbarkeit dadurch begrenzt wird, dass sich N selbst gefährdet hat und seine eigenverantwortliche Selbstgefährdung eine Strafbarkeit des A trotz seines Mitverursacherbeitrags ausschließt. Eine Selbstgefährdung liegt vor, wenn der Verletzte in voller Kenntnis der Tragweite seiner Entscheidung, d. h. in Kenntnis des Risikos sowie der möglichen Folgen seines Verhaltens gehandelt hat.² Von der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist wiederum die einverständliche Fremdgefährdung zu unterscheiden, bei der sich das Opfer nur den Wirkungen des gefährlichen Handelns eines anderen aussetzt und dieser die Tatherrschaft („Gefährdungsherrschaft“) innehat.³ Die Abgrenzung von Selbst- und Fremdgefährdung bestimmt sich nach der Herrschaft über den Geschehensablauf, die weitgehend nach den für Vorsatzdelikte zur Tatherrschaft entwickelten objektiven Kriterien festgestellt werden kann.⁴ Zu fragen ist demnach, wer die Gefährdungsherrschaft über das Geschehen innehatte.

Die Entscheidung

Das OLG Celle stellt fest, dass es sich vorliegend um einen Fall der Fremdgefährdung handelt: „Die Herrschaft über das Geschehen unmittelbar vor sowie ab dem Beginn des Überholvorgangs lag allein bei den Fahrzeugführern. Sie haben die Entscheidung getroffen und umgesetzt, jeweils den Überholvorgang vorschriftswidrig durchzuführen. Allein sie haben die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und die Lenkbewegungen bestimmt. Die Beifahrer des N hatten in diesem Zeitraum dagegen nicht die Möglichkeit, ihre Gefährdung durch eigene Handlungen abzuwenden.“ Dem BGH folgend führt das OLG aus, dass es der Zurechnung nicht entgegenstehe, wenn beide an dem Überholvorgang beteiligten Fahrzeugführer ein in etwa gleiches Maß an Tatherrschaft besessen haben, weil dies nicht im Verhältnis der Fahrzeugführer zu den Beifahrern gilt. Dass der N hier seinerseits gegen § 5 VI 1 StVO verstoßen und dadurch eine mindestens gleichwertige Ursache für den Unfall gesetzt habe, wirke sich hinsichtlich des A nicht auf die Zurechnung des Erfolges aus.

Dieser Ansicht des OLG Celle und des BGH steht aber das Verantwortungsprinzip entgegen, das vom OLG Stuttgart⁵ in einem ähnlichen Fall angewendet wurde und einige Vertreter in der Literatur⁶ findet. Danach hat jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun⁷ – denn dies fällt in deren eigene Zuständigkeit. Es wird zwischen mittelbarer und unmittelbarer Risikoschaffung unterschieden.⁸ Die Anwendung des Prinzips führt zu einem Haftungsausschluss beim Erstverursacher und soll auch gelten, wenn nicht nur der verantwortliche Letztverursacher, sondern zusätzlich Dritte zu Schaden kommen. Demnach könnte dem A der Tod von E, Sch und S nicht zugerechnet werden. Die Argumente, die für das Verantwortungsprinzip ins Feld geführt werden, sind jedoch nicht stichhaltig. Zum einen wird die Strafflosigkeit der fahrlässigen Mitwirkung an einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung a maiore ad minus mit der Strafflosigkeit einer Teilnahme am Selbstmord begründet.⁹ Da die Fahrlässigkeitshaftung keine Haupttat eines Anderen erfordert, kann dies nicht überzeugen.¹⁰ Erst recht kann dies aber nicht gelten, wenn Dritte gefährdet werden. Nach *Puppe*¹¹ kann das Verantwortungsprinzip nur so weit reichen wie der Vertrauensgrundsatz. So ist es sorgfaltswidrig, einen anderen zu fahrlässigem Verhalten Dritten gegenüber zu provozieren.¹² Zum anderen berufen sich die Vertreter auf den Gesetzgeber, der eben nicht die fahrlässige Anstiftung oder Beihilfe unter Strafe gestellt hat.¹³ Doch bei Fahrlässigkeitsdelikten wird nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden, denn der Vordermann beherrsche die weiteren zu seiner fahrlässigen Handlung hinzutretenden Faktoren, die den Erfolg verursachen, ebenso wenig wie der Hintermann.¹⁴

Im Ergebnis sind die vom BGH aufgestellten und vom OLG Celle angewendeten Grundsätze zu begrüßen. Es darf der Erfolgzurechnung beim Hintermann oder Erstverursacher nicht entgegenstehen, dass auch der Vordermann sorgfaltswidrig handelt und seine freie Handlung unmittelbar im Erfolg mündet.

5 OLG Stuttgart JR 2012, 163 f. (mit Anmerkung von Puppe, die von „Unmittelbarkeits-Prinzip“ spricht).

6 Lenckner u. Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, vor § 13 Rn. 101; Renzikowski, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 199 ff.

7 Puppe, Anmerkung zu OLG Stuttgart vom 19.04.2011 – 2 Ss 14/11, JR 2012, 164 (164).

8 Lenckner u. Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, vor § 13 Rn. 101.

9 BGH NStZ 1984, 410 (411).

10 Eisele, Freiverantwortliches Opferverhalten und Selbstgefährdung, JuS 2012, 577 (581).

11 Puppe, JR 2012, 164 (165).

12 Nach § 29 I StVO sind Rennen mit Kraftfahrzeugen ausdrücklich verboten.

13 Renzikowski, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 288.

14 Puppe, JR 2012, 164 (167).

1 BGH NStZ 2009, 148 ff.

2 Jahn, Anmerkung zu BGH vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08, JuS 2009, 370 f.

3 König, in: Berz/Burmann, 30. Ergänzungslieferung 2012, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 13 C, Rn. 29.

4 BGH NStZ 2009, 148 (149); OLG Celle NZV 2012, 345 (347).